

GEMEINDE: ACHSTETTEN

GEMARKUNG: BRONNEN

KREIS: BIBERACH



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

„HOFÄCKER“

Entwurf: 21.03.2011 / Stand: 23.05.2011

1 Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010

Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz am 04.05.2009

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der Gemeinde werden aufgehoben.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachdeckung

2.1.1.1 Die Dacheindeckung ist in Ziegeln oder Betondachsteinen in der Form von Dachziegeln oder mit Faserzementschindeln auszuführen. Für die Dachdeckung ist naturrotes bis rotbraunes, graues oder anthrazit farbiges Material zu verwenden.

2.1.1.2 An Dachaufbauten und untergeordneten Dächern am Hauptdach kann nicht reflektierendes Metallblech verwendet werden.

2.1.2 Dachform und Dachneigung

2.1.2.1 siehe Einschriebe im Plan

2.1.2.2 Pultdächer an Carports sind auch mit geringerer Dachneigung zugelassen.

2.1.2.3 Flachdächer sind nur bis insgesamt 50 m² je Baugrundstück zulässig. Carports sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.1.2.4 Pultdächer sind bei Wohngebäuden gegeneinander zu stellen und höhenmäßig zu versetzen. An Nebengebäuden und untergeordneten Dächern am Hauptdach sind einfache Pultdächer zulässig.

2.1.3 Dachaufbauten

2.1.3.1 Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 2/3 der Dachlänge betragen. Zum Ortgang ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zum Gebäudedefirst ist ein Abstand von mindestens 0,75 m, lotrecht gemessen, einzuhalten. Schleppegauben sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Es ist nur ein Gaubentyp pro Hauseinheit zulässig.

2.1.4 Sonnenkollektoren

2.1.4.1 Anlagen zur solaren Energienutzung sind auf Dächern entsprechend der Dachneigung und als integrierte Fassadenanlage zulässig. Anlagen, die auf dem Dach installiert sind, dürfen die Kanten der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

2.1.5 Fassadengestaltung

2.1.5.1 Wandverkleidungen mit Wellblech oder ähnlichen Materialien sind nur als gestalterische Elemente zulässig. Ihr Anteil an der Fassade darf max. 1/5 der gesamten Fassadenfläche bezogen auf eine Gebäudeseite betragen.

2.2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.2.1 Die Garagenvorplätze und PKW-Stellplätze dürfen nicht als geschlossene Beton- oder Bitumenflächen befestigt werden. Als Oberflächenbelag werden wasserdurchlässige Beläge als Naturstein-, Klinker- oder Betonpflaster empfohlen.

2.3 Stellplätze (§ 74 Abs. 2 LBO)

2.3.1 Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohnung 2 geeignete Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen.

2.4 Einfriedungen, Abgrabungen, Aufschüttungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.4.1 Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind lebende und tote Einfriedungen bis 2,00 m Gesamthöhe mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Randsteinhinterkante zugelassen. An Grundstückszufahrten dürfen durch Einfriedungen keine Sichthindernisse entstehen.

2.4.2 Sockelmauern zur Einfriedung der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen

2.4.3 Zum Nachbargrundstück dürfen keine Böschungen mit mehr als 30 Grad Neigung entstehen.

2.4.4 An den Grundstücksgrenzen sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis höchstens 1,25 m zulässig.

2.5 Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

2.5.1 Je Gebäude ist nur eine Antenne zulässig. Satelliten-Antennen dürfen die Firsthöhe des Wohngebäudes nicht überragen.

2.6 Versorgungsleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

2.6.1 Die unterirdische Verkabelung der Niederspannungsleitungen (elektrische Leitungen und Fernmeldeleitungen und ähnliche Medien) ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend. Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

2.7 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

2.7.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und als Hinweis auf Handwerk und Beruf zulässig. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden an den Wandflächen bis zu einer Größe von 1 m² zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

2.8 Verwendung von Erdaushubmaterial (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

2.8.1 Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Örtlichen Bauvorschriften „Hofäcker“ Ziffer 2.1 bis 2.8 nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

4 **Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.01.2011 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „HOFÄCKER“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 02.02.2011 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Achstetten ortsüblich bekannt gemacht worden.

.....
Feneberg, Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Nr. 1 BauGB hat in Form einer mehrwöchigen öffentlichen Planauslegung im Zeitraum vom 09.02.2011 bis 02.03.2011 stattgefunden.

.....
Feneberg, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom 02.02.2011 frühzeitig beteiligt worden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „HOFÄCKER“ und seine Begründung vom 31.03.2011 bis 04.05.2011 öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 23.03.2011 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Achstetten mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 29.03.2011 benachrichtigt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom 31.03.2011 bis 04.05.2011 öffentlich ausgelegt.

.....
Feneberg, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.05.2011 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Anregungen geprüft. Das Prüfergebnis ist den Betroffenen mit Schreiben vom 10.06.2011 mitgeteilt worden.

.....
Feneberg, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.05.2011 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „HOFÄCKER“ als Satzung beschlossen.

.....
Feneberg, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderats von Achstetten wurde am 01.06.2011 im Mitteilungsblatt Nr. 22/2011 der Gemeinde Achstetten ortsüblich bekannt gemacht.

.....
Feneberg, Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gemäß § 4 Abs.3 GemO wurde am durchgeführt.

.....
Feneberg, Bürgermeister

5 Ausfertigungsvermerk

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 23.05.2011 überein.

Ausgefertigt: 24.05.2011

Bürgermeisteramt Achstetten

Kai Feneberg, Bürgermeister

Gefertigt: 17.01. / 21.03. / 23.05.2011

WASSERMÜLLER ULM GMBH

INGENIEURBÜRO

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm